

<b>TOP</b>	<b>14. Änderung Flächennutzungsplan VG Vordereifel-Teilplan Windenergienutzung-Bereich Nord - Beratung über die im Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 eingegangenen Stellungnahmen</b>  <b>X. Einzelbeschlüsse 18. Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz</b>
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Anna Jütte Abteilung: Abteilung 4	
Datum: 23.03.2016	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.:	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Verbandsgemeinderat	öffentlich	14.04.2016	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:****18. Stellungnahme des BUND Rheinland-Pfalz, Kreisgruppe Mayen-Koblenz vom 27.02.2013**

*Es wird auf den Wortlaut des vorgenannten Schreibens verwiesen.*

An der Beratung und Beschlussfassung nehmen die Ratsmitglieder

---

ausgrund von Ausschließungsgründen gem. § 22 GemO nicht teil. Sie verlassen den Sitzungstisch.

**Zu 1:**

**Es liegen keine Widersprüche zu überörtlichen Planung vor.**

**Aufgrund der Ergebnisse der Landschaftsbildanalyse werden die ermittelten Flächen im Nordteil der Verbandsgemeinde und somit die verbliebenen potentiellen WEA-Konzentrationsflächen bedingt durch die flächendeckende Überlagerung von mind. drei Kriterien (Landschaftsbildeinheiten mit hohem bis sehr hohem Wert für die landschaftliche Wahrnehmung, Landschaftsschutzgebiet und Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus nach dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans 2014 bzw. historische Kulturlandschaft Zone III) für**

die Windenergienutzung ausgeschlossen, siehe Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016).

**Zu 2.**

Es wird keine Mindestwindhöflichkeit festgelegt.

**Zu 3.**

Die Ausschlusswirkung gilt nur für raumbedeutsame Anlagen, d.h. mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m.

**Zu 4 a)**

Pufferabstände um Naturschutzgebiete sind aus im Sachverhalt geschilderten Gründen kein pauschales weiches Ausschlusskriterium. Die Auswirkungen wären im Einzelgenehmigungsverfahren zu klären.

**Zu 4 b)**

Kein Beschluss erforderlich.

**Zu 4 c)**

Wie im Sachverhalt erläutert, wurde im Rahmen der Studie „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“<sup>1</sup> teilweise eine andere Einstufung als in der Stellungnahme dargestellt vorgenommen.

Aufgrund der durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen können erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ sowie der FFH-Gebiete „Nettetal“ und „Wacholderheiden der Osteifel“ durch die Bauleitplanung nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es sollen vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen hinsichtlich der Arten Haselhuhn und Großes Mausohr im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ durchgeführt werden.

Unter Bezug auf den Beschluss zu 3 b (Vorlagennummer 950/241/2016) kann auf die Durchführung vertiefender Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen verzichtet werden.

**Zu 4 d)**

Das Landschaftsschutzgebiet bildet gem. Beschluss zu IX 1 (Vorlagennummer 950/262/2016) für sich allen genommen kein Ausschlusskriterium, wird aber nach Beschluss zu VII 3 b) (Vorlagennummern(950/241/2016) in der Landschaftsbildanalyse besonders berücksichtigt.

Darüber hinaus wird auf die Beschlussfassung unter Ziffer X, Nr. 2 (Vorlagennummer 950/274/2016) verwiesen.

**Zu 4. e)**

Pauschal geschützte Biotop bilden nach Beschluss zu VI (Vorlagennummer 950/226/2016) ein hartes Ausschlusskriterium, die übrigen von BUND genannten Biotop bzw. Wälder bilden auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein pauschales Ausschlusskriterium.

---

<sup>1</sup> Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & LUWG Rheinland-Pfalz RICHARZ, K., HORMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T., 2012

## Etwaige Anträge:

## Beschluss:

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

## Sachverhalt:

### **Zu 1.:**

Ca. 2 ½ Jahre nach der Stellungnahme des BUND liegt noch kein gültiger Regionaler Raumordnungsplan mit Vorrang- bzw. Ausschlussflächen für die Windenergienutzung vor. Zudem ist in Z 163 e der Teilfortschreibung des LEP IV - Erneuerbare Energien ausdrücklich formuliert, dass die außerhalb der Ausschluss- und Vorranggebiete liegenden Räume, die von der Regionalplanung festzulegen sind, der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind. Dieser Aufgabe/Ziel kommt die Verbandsgemeinde Vordereifel mit ihrer Planung nach. Die überörtliche Planung in Form des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans aus 2014, hier insbesondere die Windenergiekonzeption vom 28.05.2014, wird in der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Vordereifel berücksichtigt. Die Wirksamkeit des Regionalen Raumordnungsplans kann nicht abgewartet werden. Zudem entfaltet die Regionalplanung auf nur ganz eingeschränkten Flächen (NSG, historische Kulturlandschaften Stufe 1 und 2) eine Ausschlusswirkung, so dass die Steuerung über die Flächennutzungsplanung unerlässlich ist.

### **Zu 2.:**

Die Verbandsgemeinde hat sich unter IX 8. (Vorlagennummer 950/272/2016) bewusst dazu entschieden, keine Mindestwindhöflichkeit festzulegen.

### **Zu 3.:**

Die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (12. und 14. Änderung) wird nach Wirksamkeit eine Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen entfalten. Die Ausschlusswirkung gilt nur für raumbedeutsame Anlagen, d.h. mit einer Nabenhöhe von mehr als 35 m.

### **Zu 4a)**

Naturschutzgebiete und pauschal geschützte Biotope stellen ein hartes Ausschlusskriterium dar. Die unmittelbare Umgebung kann sich zwar auf das Naturschutzgebiet oder das pauschal geschützte Biotop auswirken, sie kann allerdings nicht so schützenswert sein, dass sie schon grundsätzlich der Errichtung von Windenergieanlagen

entgegensteht, da sie ansonsten ebenfalls in das Schutzgebiet einbezogen worden wäre bzw. pauschal unter Schutz stände. Bei Pufferabständen würde es sich um reine Vorsorgeabstände handeln. Inwiefern in der unmittelbaren Nähe des Biotops Windkraftanlagen errichtet werden können, richtet sich nach den vorkommenden Arten. Eine evtl. Beeinträchtigung eines Naturschutzgebietes oder pauschal geschützten Biotopes ist auch jeweils von dem Schutzzweck und dessen Empfindlichkeit gegen äußere Einwirkungen abhängig. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung nach Bundesimmissionsschutzgesetz sind stets noch vertiefende Untersuchungen zur Fauna- und Flora erforderlich, die dann auch exakt standortbezogen erstellt werden müssen, so dass auch hier kein pauschaler Vorsorgeabstand definiert werden sollte. Die entsprechenden Untersuchungen hierüber erfolgen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Da hier große Schwankungen möglich sind, werden in dem Flächennutzungsplan keine Pufferflächen einschränkend dargestellt, die unter Umständen zum Schutz des Biotops nicht erforderlich sind. Der Windkraft wird hiermit der erforderliche Raum erhalten.

#### **Zu 4b)**

Es liegen keine geplanten Naturschutzgebiete vor. Eine Beschlussfassung ist entbehrlich.

#### **Zu 4c)**

*Im Rahmen der angesprochenen Studie „Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“<sup>2</sup> wurde eine Konfliktprognose „Windenergienutzung in EU-Vogelschutzgebieten“ durchgeführt, dabei wurde jedoch teilweise eine andere Einstufung als in der Stellungnahme dargestellt vorgenommen: Für die (im Teilbereich Nord relevanten) Vogelschutzgebiete „Ahrgebirge“ und „Unteres Mittelrheingebiet“ wurde das Konfliktpotential (gesamt) hinsichtlich einer Windenergienutzung innerhalb der FFH-Gebiete jeweils mit „mittel bis hoch“ (und nicht als hoch) eingestuft, gemäß der Studie sind „WEA evtl. auf Teilflächen möglich“.*

*Für das ebenfalls relevante FFH-Gebiet „Nettetal“ wurde das Konfliktpotential (gesamt) hinsichtlich einer Windenergienutzung innerhalb des FFH-Gebiets mit „mittel bis hoch“ (und nicht als hoch) eingestuft, die „Errichtung von WEA ist auf Teilflächen wahrscheinlich möglich, aber Erhaltungsziele dürfen nicht maßgeblich beeinträchtigt werden“.*

*Aufbauend auf die Vogel- und Fledermausuntersuchungen zum Flächennutzungsplan sachliche Teilplanung Windenergienutzung räumlicher Teilplan Nord sowie auf sonstige vorhandene Daten zu Artenvorkommen innerhalb der Verbandsgemeinde wurden Natura 2000-Verträglichkeitsprognosen zu den Gebieten „Ahrgebirge“, „Unteres Mittelrheintal“, „Wacholderheiden der Osteifel“ und „Nettetal“, erstellt, da innerhalb dieser Gebiete bzw. in räumlicher Nähe zu diesen Gebieten WEA-Konzentrationsflächen geplant sind.*

*Auf die Prognosen wird verwiesen. Dabei wurde zusammenfassend Folgendes festgestellt:*

- *Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Nettetal“ durch die Bauleitplanung können nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-relevante Population des Großen Mausohrs im Bereich der vorgesehe-*

---

<sup>2</sup> Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland & LUWG Rheinland-Pfalz RICHARZ, K., HORMANN, M., WERNER, M., SIMON, L., WOLF, T., 2012

nen WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen

- Hinsichtlich der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Ahrgebirge“ können erhebliche Beeinträchtigungen durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird im Hinblick auf die möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die VSG-relevante Population des Haselhuhns im Bereich der geplanten WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Wacholderheiden der Osteifel“ können ebenfalls nicht von vorneherein ausgeschlossen werden. Es wird hinsichtlich der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die FFH-relevante Population des Haselhuhns im Zusammenhang mit der vorgesehenen Darstellung der WEA-Konzentrationsfläche „7“ empfohlen, eine vertiefende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets „Unteres Mittelrheingebiet“ werden nicht prognostiziert.

**Zu 4d)**

Das Landschaftsschutzgebiet bildet gem. Beschluss zu IX 1 (Vorlagennummer 950/262/2016) für sich allein genommen kein Ausschlusskriterium, wird aber nach Beschluss zu VII 3 b) (Vorlagennummern(950/241/2016) in der Landschaftsbildanalyse besonders berücksichtigt.

**Zu 4. e)**

Pauschal geschützte Biotope bilden nach Beschluss zu VI (Vorlagennummer 950/226/2016) ein hartes Ausschlusskriterium, die übrigen von BUND genannten Biotope bzw. Wälder bilden auf Ebene der Flächennutzungsplanung kein pauschales Ausschlusskriterium.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2016	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 50.000 €	Buchungsstelle: 51121-562550

**Anlagen:**

STN zu 18